

So weit zu gehen ist unsere Absicht nicht. Aber auch wir wollen menschlich frei genug sein, um anzuerkennen, daß es nichts schaden kann, wenn Lehrherr und Lehrling wissen, daß eines Tages darnach gefragt wird, »ob der Lehrling die Lehrzeit ausgenutzt hat, um sich einen Grundstock buchhändlerischen und allgemein-kaufmännischen Wissens und die unerläßlichen Fähigkeiten anzueignen«.

Wie wird das vor sich gehen? Der Lehrherr meldet den Lehrling auf einem Formular an, durch das der Prüfungsausschuß die Schulbildung und in einem ganz kurzen Lebenslauf auch etwaige besondere Zukunftsabsichten erfährt. Dazu berichtet der Lehrherr in Stichworten über Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese Angaben dienen zur Zuweisung des geeigneten Themas für eine schriftliche Arbeit von sagen wir zwei bis drei Seiten, die innerhalb acht Tagen einzureichen ist. Dieselben Unterlagen setzen die prüfenden Kollegen und den etwa anwesenden Schul- oder Behördenvertreter auch bei der mündlichen Prüfung über den Kandidaten ins Bild.

Sie stellen ihm keine spitzfindigen Fragen, sondern setzen ihn an einen Tisch mit wohlbekannten Dingen: Da liegt das Deutsche Bücherverzeichnis, der Barsortimentskatalog, ein Börsenblatt, da liegen Bestellzettel, Bücher und Zeitschriften. Der Lehrling bekommt etwas nachzuschlagen oder zusammenzustellen. Er soll nach der Faktur die Kundenrechnung schreiben, eine Reklamation beim Verlag aufsetzen u. a. m. Der Name des Verlags bringt das Gespräch auf ähnliche Verlage. Der Titel eines bekannten Buches führt zur Frage nach anderen Arbeiten des Autors, nach Schriften, die etwa im Gegensatz zu ihm stehen, usw. So ist man bald mitten drin, geht auf eine offensichtliche Liebhaberei des Prüflings ein, fragt aber auch einmal nach einer recht entgegengesetzten buchhändlerischen Tätigkeit. Die »Richtlinien« geben manches Stichwort dafür. Noch ausführlicher wird es in einem »Bademerkum« stehen, das Herr Professor Menz in Vorbereitung hat. Es müßte merkwürdig zugehen, wenn die erfahrenen Kollegen im Prüfungsausschuß sich auf diese Weise nach 30 Minuten nicht leicht über ein »bestanden« oder »nicht bestanden« einigen könnten. Ja, ich vermute, daß sie dem Prüfling noch manche Anregung zur Schließung von Lücken geben werden und daß sie selbst aus den Prüfungen Nutzen ziehen für das, was den eigenen Lehrlingen noch guttun könnte. Um mehr dreht es sich wirklich nicht.

Der Zeitaufwand für die Prüfenden ist recht genau überschlagen worden. Ich will meine Ausführungen hierzu im Börsenblatt Nr. 94 nicht wiederholen. Auch der Kostenaufwand ist tragbar. Bei einer Prüfungsgebühr von RM 10.— und dem vorgesehenen Einnahmenausgleich zwischen lehrlingsarmen und lehrlingsreichen Orten und Gebieten bleibt noch ein kleiner Überschuß für die oben erwähnten neuen Ausbildungsschriften.

Nun prüfe man im Buchhandel die nachstehenden Entwürfe recht genau, ob sie als gangbarer Weg zu dem hier umrissenen bescheidenen Ziele erscheinen. Das gleiche tat nach meinen mündlichen Ausführungen der Kreisprüfungsausschuß bereits in zwei verschiedenen Sitzungen und nicht minder der Gesamtvorstand des Börsenvereins. Es kann gesagt werden, daß die Aufnahme der Sache selbst und der Entwürfe in beiden Gremien ganz überwiegend gut war.

Prüfungs-Ordnung für die buchhändlerische Gehilfenprüfung.

A. Aufbau des Prüfungswesens.

§ 1.

Das Prüfungsamt.

Für die zu Kantate 193.. eingeführte Gehilfenprüfung im Buchhandel ist vom Börsenverein ein Prüfungsamt eingesetzt.

Es setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes des Börsenvereins, dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses, einem Vertreter des Kreisprüfungsausschusses, zwei Vertretern der Ge-

hilfenschaft, dem Leiter des Seminars für Buchhandelsbetriebslehre an der Handelshochschule zu Leipzig und dem Leiter der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig (§ 24 b, 18 der Satzung des Börsenvereins).

Dem Prüfungsamt liegt ob die Gestaltung der Prüfungsordnung und der Richtlinien für die Prüfungen. Das Prüfungsamt hat die Pflicht, sich durch eigene Teilnahme an Prüfungen oder durch Beauftragte über deren Durchführung auf dem laufenden zu erhalten, auf die Vereinheitlichung der Prüfungen hinzuwirken und das Prüfungswesen mit den Bedürfnissen der Praxis und mit den behördlichen Vorschriften in Übereinstimmung zu halten (§ 31 a, 16 der Satzung des Börsenvereins). Das Prüfungsamt kann zu diesem Zweck Prüfungskommissare für die einzelnen Prüfungen beauftragen.

§ 2.

Die Prüfungsausschüsse.

Die Durchführung der Prüfungen liegt den Prüfungsausschüssen ob. Sie sind von den Kreisvereinen einzusetzen, zutreffendenfalls in Anlehnung an bestehende Handelskammereinrichtungen.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorstandsmitglied des Kreisvereins als Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied dieses Vereins und einem Gehilfen als Beisitzer. Für alle drei sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitwirkung der zuständigen Handelskammer und Schule ist anzustreben.

Je nach der Zahl der zu prüfenden Lehrlinge kann ein Prüfungsausschuß auch in doppelter Besetzung arbeiten. Ebenso können für ein Kreisvereinsgebiet nach Bedarf mehrere örtliche Prüfungsausschüsse gebildet werden, tunlichst in Anlehnung an bestehende Handelskammerbezirke.

§ 3.

Bestimmungen.

Die Prüfungsausschüsse sind für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen an die »Prüfungsordnung« und an die »Richtlinien« gebunden.

§ 4.

Zweck der Prüfung.

Zweck und Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung der in der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Der mündliche Teil der Prüfung ist für den Buchhandel öffentlich.

§ 5.

Wer wird geprüft?

Die Prüfung beschränkt sich im allgemeinen auf Lehrlinge des vertreibenden Buchhandels (Sortiment und Antiquariat), soweit die Lehrherren Mitglieder eines anerkannten Kreisvereins sind. Volontäre müssen eine zweijährige Tätigkeit im Buchhandel, darunter ein Jahr im Sortimentsbuchhandel, nachweisen.

§ 6.

Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Gehilfenprüfung ist in der Regel kurz vor Abschluß der Lehrzeit abzulegen.

Die Prüfungen finden alljährlich, für gewöhnlich im März, statt. Ort und Zeit sind von den Prüfungsausschüssen sechs Wochen vorher im Börsenblatt bekanntzugeben.

§ 7.

Kosten und Gebühren.

Die Kosten der Gehilfenprüfungen sind von den Kreisvereinen zu tragen.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Reisekosten werden ersetzt.

Die Gebühr für die Prüfung beträgt RM 10.—. In Fällen von Bedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gebühr ermäßigen.